

Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind)



Dieses Merkblatt ist bestimmt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind (Drittstaatsangehörige).

1. Wichtigste Voraussetzungen

1.1 Persönliche Voraussetzungen

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

1.2 Familienangehörige

Der Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 18. Altersjahr, vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen (siehe: Merkblatt Familiennachzug [Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind]).

1.3 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

2. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:

Bei Gesuchen um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr; Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung); und von über einem Jahr; Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e)
- Zeugnis(se)
- Aktueller Strafregisterauszug (USA = FBI-Auszug)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit:

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Tätigkeit)

Bei einer Verlängerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

3. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Arbeitskräfte, welche in die Schweiz entsandt werden sollen, dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch).

Sofern die betroffene Person visumspflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Das kantonale Migrationsamt stellt dafür eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Sämtliche Gesuche sind beim kantonalen Migrationsamt im Arbeitskanton einzureichen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.